

§ 1 Rechtsform und Name

- (1) Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen Imkerverein Steglitz e. V. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen werden.
- (2) Der Imkerverein Steglitz hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die Bienenzucht im Bezirk Berlin-Steglitz/Zehlendorf und den anliegenden Gemeinden zu fördern: die Anwerbung neuer Imker und ihre Ausbildung ist die Hauptaufgabe. Außerdem wird allen Mitgliedern in fachlichen und wirtschaftlichen Fragen geholfen.
- (2) Der Verein hat dafür zu sorgen, daß der neueste Stand der Bienenhaltung rechtzeitig in den Versammlungen vorgetragen wird. An allen Imkern wird einmal pro Monat - per E-Mail oder FAX - ein Versammlungsbericht gesendet.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Erteilung der vom Verein verlangten Auskünfte bei der Geschäftsstelle zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald dem Antragsteller eine Bestätigung darüber zugegangen ist.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft weggefallen ist oder sich nachträglich herausstellt, dass diese bereits bei Erwerb nicht vorlagen und auch nachträglich nicht erfüllt sind, sowie durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung veranlasst werden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Für die Wirksamkeit ist der Eingang der Erklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins maßgebend.

(3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

(4) Ein Ausschluß erfordert nach Anhörung bzw. zweimaliger vergeblicher Aufforderung eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Hauptversammlung. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Gründe eines Ausschlusses sind:

1. Verstoß gegen die Satzung und erkennbare Schädigung des Ansehens des Vereins.
2. Zahlungsverzug nach 3-maliger Erinnerung innerhalb eines Jahres.
3. Unehrenhaftes, insbesondere strafbares Verhalten.

(5) Jedes ausscheidende ordentliche Mitglied hat die Beiträge für das laufende Jahr in voller Höhe zu erbringen, auch wenn seine Mitgliedschaft vorher endet. Ein Anspruch auf Auskehrung eines Teiles des Mitgliedsbeitrages oder auf irgendwelche sonstigen Leistungen des Vereins besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag, so wie er in der Versammlung beschlossen worden ist, ist rechtzeitig im ersten Quartal des Jahres nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Neue Mitglieder, die bis Ende August dem Verein beitreten, sind noch für das laufende Jahr zahlungspflichtig.

(3) Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse gebunden.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht - zeitlich begrenzt - auf Benutzung der vereinseigenen Geräte und Ausleihung der Bücher sowie der Teilnahme an vereinsinternen Veranstaltungen.

(5) Die Adressen der Bienenstände sind von den Mitgliedern dem Vorstand bis spätestens zum 1.3. eines jeden Jahres zu melden, damit die jährliche Vereinsmeldung dem Veterinär vollständig zugestellt werden kann. Seuchenfälle (z.B. Faulbruterkrankung der Bienen) sind dem Vorstand spätestens nach 3 Tagen schriftlich oder mündlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Organe

(1) Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.. Es sind auf der Hauptversammlung der 1., 2. und 3. Vorsitzende, zwei Schriftführer und ein Kassenverwalter für 3 Jahre mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu wählen.

Für die Prüfung der Kasse sind 2 Kassenprüfer zu wählen. Für die Unterstützung des Vorstandes können je nach Erfordernis Obleute für Königinnenzucht, Bienengesundheit, Wanderung, Bücherei, etc. mit einfacher Mehrheit auch für 3 Jahre gewählt werden.

Die Wahlen erfolgen auf Antrag geheim auf der Jahreshauptversammlung durch einen vorher mit einfacher Mehrheit zu bestimmenden Wahlleiter. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung ist allen Mitgliedern mindestens 3 Wochen vorher zukommen zu lassen.

Eine Wiederwahl des Vorstandes ist nach Entlastung des Vorstandes und der Obleute zulässig. Den Antrag auf Entlastung haben die Kassenprüfer zu stellen, ersatzweise wird auch ohne Antrag der Kassenprüfer über eine Entlastung abgestimmt.

Alle Ämter und Funktionen für den Verein sind ehrenamtlich. Auf Antrag können Auslagen bis zu ihrer nachweisbaren Gesamthöhe aus der Vereinskasse gewährt werden.

(2) Mitgliederversammlung und Beschlüsse:

Mitgliederversammlungen finden nach Möglichkeit in jedem Monat statt. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder rechtzeitig zu informieren, soweit nicht ein fester Versammlungstermin feststeht. Beschlüsse werden regelmäßig mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.

Zu Hauptversammlungen ist eine Einladung mit Tagesordnung und Anträgen zur Satzung den Mitgliedern 3 Wochen vorher zuzustellen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und in der nächsten Versammlung von dem Schriftführer vorzulesen. Eine Verteilung eines vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterschriebenen Berichtes über die Versammlung ersetzt bei Bedarf die Niederschrift.

§ 7 Kassenführung und Prüfung

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Der Kassenverwalter ist für die ordentliche und übersichtliche Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Sämtliche Belege über Ausgaben sind dem 1. Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen.

Der Bericht der Kassenprüfer ist auf der Hauptversammlung vorzutragen. Über das sonstige Vermögen, wie Inventar und Bücher ist von dem entsprechenden Obmann in der Hauptversammlung zu berichten.

§ 8 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der ordentlichen Hauptversammlung oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerlichen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

§ 9 Vereinigung mit anderen Vereinen oder Landesverbänden

Auf Antrag kann in der Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder über eine Vereinigung oder einen Beitritt entschieden werden. Über den Verbleib oder eine vorherige Liquidation des Vereinsvermögens ist vorher abzustimmen.

§ 10 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung tritt nach Annahme durch die Mitglieder in der ersten Hauptversammlung in Kraft.

Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern vorher schriftlich mitzuteilen und auf der Hauptversammlung zur Abstimmung zu bringen. Für die Annahme ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Berlin, den

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenverwalter

Schriftführer

.....

.....

.....

.....

weitere Vereinsmitglieder

.....

.....

.....